

Reichsbekleidungsware für Bedürftige.

Zu den vornehmsten Aufgaben der Reichsbekleidungsstelle gehört u. a. die Sicherstellung des Bekleidungsbedarfs insbesondere der minderbemittelten Bevölkerungskreise. In Erfüllung dieser Aufgabe hatte die Reichsbekleidungsstelle schon seinerzeit durch die Kommunalverbände größere Posten von Strümpfen verteilen lassen. Jetzt hat sie durch ihre Geschäftsabteilung, die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, eine große Anzahl von Anzügen und Unterwäsche bereitzustellen. Auch diese werden zunächst den Kommunalverbänden, die ihren Bedarf bis zum 3. August 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle anzumelden haben, zugeleitet. Geiren ihrem Brunsfabe, den Handel, soweit es die jetzigen Verhältnisse zulassen, möglichst wenig einzunehmen, legt die Reichsbekleidungsstelle es den Kommunalverbänden dringend nahe, diese Anzüge an den Kleinhandel weiterzugeben und durch diesen auf die Verbraucher verteilen zu lassen. Die Zuschläge, die die Kommunalverbände zur Deckung ihrer Unkosten und der Handel als Nutzen berechnen dürfen, sind dabei von der Reichsbekleidungsstelle genau vorgeschrieben: Die Kommunalverbände dürfen, wenn sie die Ware unmittelbar von sich aus an die Bevölkerung abgeben, bis zu 5 Prozent dem Einkaufspreis zuschlagen, wenn sie aber den Kleinhandel zuziehen, nur bis zu 2 Prozent; der Kleinhandel darf in diesem Falle bis zu 15 Prozent Nutzen beanspruchen. Die Preise sind von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft billig berechnet. Sie schwanken für Männer-Anzüge zwischen 15 und 85 Mark, für einzelne Hosen zwischen 15 und 35 Mark, für Frauenfadentleider zwischen 50 und 70 Mark, für Frauenröcke zwischen 15 und 30 Mark, einzelne Frauenblusen kosten 7 Mark. Es ist damit also auf beschränkte Mittel bedürftiger Kreise Rücksicht genommen. Selbstverständlich unterliegen auch diese Waren der Bezugspflicht.